

E.ON Hauptversammlung
am 06.05.2009

Dokumentation zu Tagesordnungspunkt 12

E.ON-Hauptversammlung am 06.05.2009

Dokumentation zu Tagesordnungspunkt 12:

Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der E.ON AG und der E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH

1. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der E.ON AG und der E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH vom 05.02.2009
2. Gemeinsamer Bericht des Vorstands der E.ON AG und der Geschäftsführung der E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH entsprechend § 293 a AktG
3. Jahresabschluss der E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH i.Gr. zum 31.12.2008

Jahresabschlüsse und Lageberichte der E.ON AG für die letzten drei Geschäftsjahre liegen gesondert aus.

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

E.ON AG

E.ON-Platz 1,

40479 Düsseldorf,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 22315

- im nachfolgenden „E.ON AG“-

und der

E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH

E.ON-Platz 1,

40479 Düsseldorf,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 60319

- im nachfolgenden „E.ON Einundzwanzigste“-

§ 1

Beherrschung

Die E.ON Einundzwanzigste unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der E.ON AG. Die E.ON AG ist dem gemäß berechtigt, der Geschäftsführung der E.ON Einundzwanzigste hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der E.ON Einundzwanzigste weiterhin der Geschäftsführung der E.ON Einundzwanzigste.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) Die E.ON Einundzwanzigste verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die E.ON AG abzuführen.
- (2) Abzuführen ist entsprechend § 301 AktG der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der E.ON AG von der E.ON Einundzwanzigste aufzulösen und als Gewinn abzuführen.
- (3) Die E.ON Einundzwanzigste kann mit Zustimmung der E.ON AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 3

Verlustübernahme

- (1) Die E.ON AG ist gegenüber der E.ON Einundzwanzigste entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, d.h. unter den dort für Gewinnabführungsverträge mit Aktiengesellschaften geregelten Voraussetzungen und in dem dafür geltenden Umfang, zur Verlustübernahme verpflichtet.
- (2) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4

Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag gilt bezüglich § 1 für die Zeit ab Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der E.ON Einundzwanzigste, im Übrigen ab dem 01. Januar 2009. Er wird auf die Dauer von fünf Jahren bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Abweichend hiervon kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt

werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die E.ON AG sämtliche Geschäftsanteile an der E.ON Einundzwanzigste auf einen Dritten überträgt.

- (2) Der Vertrag endet in analoger Anwendung des § 307 AktG zum Ende desjenigen Geschäftsjahres, in dem an der E.ON Einundzwanzigste ein außenstehender Gesellschafter beteiligt ist.

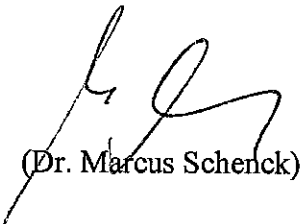
§ 5

Salvatorische Klausel

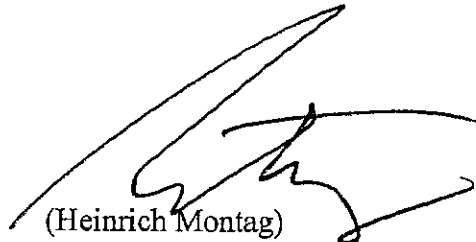
Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der Übrigen nicht.

Düsseldorf, den 05. Februar 2009

E.ON AG

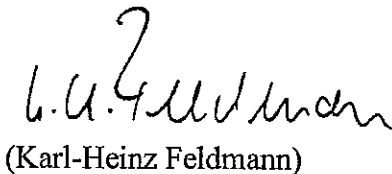


(Dr. Marcus Schenck)

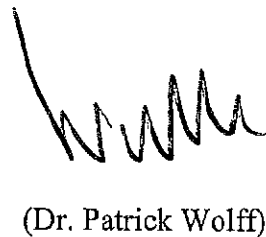


(Heinrich Montag)

E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH



(Karl-Heinz Feldmann)



(Dr. Patrick Wolff)

*Gemeinsamer Bericht entsprechend § 293 a AktG
des Vorstands der E.ON AG, Düsseldorf,
und
der Geschäftsführung der E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH, Düsseldorf,
zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 05. Februar 2009
zwischen
der E.ON AG, Düsseldorf,
und
der E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH, Düsseldorf*

Die E.ON AG, Düsseldorf, hat am 05. Februar 2009 mit der E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH, Düsseldorf, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend: Vertrag) abgeschlossen.

Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der E.ON AG am 06. Mai 2009 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH hat dem Vertrag bereits am 09. Februar 2009 zugestimmt. Zur Unterrichtung der Aktionäre der E.ON AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der E.ON AG und die Geschäftsführung der E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH gemeinsam nach § 293 a AktG den folgenden Bericht über den Vertrag.

Die E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH ist am 03. November 2008 durch die Alleingesellschafterin E.ON AG gegründet und am 26. Januar 2009 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 60319 eingetragen worden. Ihr Stammkapital beträgt 25.000 Euro.

Unternehmensgegenstand der E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen und Vermögenswerten sowie die Übernahme von Geschäftsführungstätigkeiten.

Die E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH hat bisher keine Aktivitäten. Der Vertrag wird aber schon der Hauptversammlung der E.ON AG zur Zustimmung vorgelegt, damit die E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH bereits im laufenden Geschäftsjahr in den steuerlichen Organkreis der E.ON AG aufgenommen werden kann.

Der Vertrag hat den folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der E.ON AG. Die E.ON AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- Die E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die E.ON AG abzuführen.
- Die E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH kann mit Zustimmung der E.ON AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- Die E.ON AG ist gegenüber der E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, d.h. unter den dort für Gewinnabführungsverträge mit Aktiengesellschaften geregelten Voraussetzungen und in dem dafür geltenden Umfang, zur Verlustübernahme verpflichtet.
- Der Vertrag gilt bezüglich der Beherrschung für die Zeit ab Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH, im Übrigen ab Beginn des laufenden Geschäftsjahres der E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH. Er ist auf die Dauer von fünf Jahren bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens drei

Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Abweichend davon kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die E.ON AG sämtliche Geschäftsanteile an der E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH auf einen Dritten überträgt.

Da E.ON AG alleinige Gesellschafterin der E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH ist, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter im Vertrag nicht erforderlich. Deshalb konnte auch eine Bewertung der beteiligten Gesellschaften sowie eine Prüfung des Unternehmensvertrages entsprechend § 293 b AktG unterbleiben.

Der Vertrag schafft mit den Weisungsmöglichkeiten für E.ON AG den rechtlichen Rahmen für eine notwendige Verzahnung von E.ON AG und E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH und würde insoweit die unternehmerische Führung künftiger Aktivitäten durch E.ON AG sicherstellen.

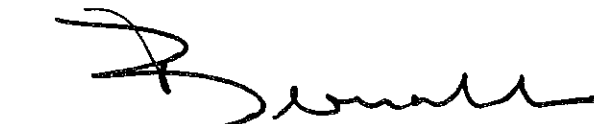
Aufgrund des Vertrages werden die bei E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH entstehenden Gewinne und Verluste von E.ON AG handelsrechtlich übernommen und ihr steuerlich zugerechnet. Damit bietet sich die Möglichkeit, E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH in den steuerlichen Organkreis der E.ON AG einzubeziehen und einen steuerlichen Ergebnisausgleich durchzuführen.

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung liegen in den Geschäftsräumen der E.ON AG, E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf, und der E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH, geschäftsansässig bei der E.ON AG, E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf, der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der Jahresabschluss der E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH i. Gr. für das Geschäftsjahr 2008 und die Jahresabschlüsse und Lageberichte der E.ON AG für die letzten drei Geschäftsjahre sowie der Gemeinsame Bericht des Vorstands der E.ON AG und der Geschäftsführung der E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH zur Einsicht der Aktionäre aus.

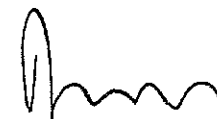
Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung der E.ON AG ausliegen. Jeder Aktionär erhält auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt.

Düsseldorf, im März 2009

E.ON AG
Der Vorstand




(Dr. Bernotat)




(Dr. Teysen)



(Dänzer-Vanotti)




(Feldmann)




(Dr. Schenck)

E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH
Die Geschäftsführung



(Feldmann)



(Dr. Wolff)

E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH iGr. Düsseldorf
Bilanz zum 31. Dezember 2008

AKTIVSEITE	PASSIVSEITE
	Stand am
	31.12.2008
	€
A. Umlaufvermögen	
I. Guthaben bei Kreditinstituten	25.000,00
	<u>25.000,00</u>
	A. Eigenkapital
	I. Gezeichnetes Kapital
	25.000,00
	II. Jahresfehlbetrag
	-471,58
	<u>24.528,42</u>
	B. Verbindlichkeiten
	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	(davon mit einer Restlaufzeit bis zu
	einem Jahr: € 471,58)
	471,58
	<u>471,58</u>
	<u>25.000,00</u>

E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH iGr, Düsseldorf

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
03. November bis 31. Dezember 2008**

	<u>2008</u>
	€
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	-471,58
	<hr/>
2. Jahresfehlbetrag	-471,58
	<hr/> <hr/>

Anhang
E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH iGr, Düsseldorf
für das Rumpfgeschäftsjahr 2008

Allgemeine Angaben

Die E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH iGr, Düsseldorf ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.

Auf die Erstellung eines Lageberichtes wurde gemäß § 264 Abs. 1 HGB verzichtet.

Der Gegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen und Vermögenswerten sowie die Übernahme von Geschäftsführungstätigkeiten.

Die Bücher der Gesellschaft werden in € geführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Sie haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Erläuterungen zur Bilanz und GuV

Das Eigenkapital ist in voller Höhe eingezahlt und wird zu 100% von der E.ON AG gehalten.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen in voller Höhe die Notar- und Gerichtskosten.

Sonstige Angaben

Die E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH iGr ist ein Tochterunternehmen der E.ON AG, Düsseldorf. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung wird sie nicht in den Konzernabschluss der E.ON AG einbezogen. Dieser Abschluss wird beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch eingereicht und im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Die Geschäftsführer der Gesellschaft in 2008 waren:

Dr. Patrick Wolff; Düsseldorf (Abteilungsleiter Legal and Compliance 1 E.ON AG)

Karl- Heinz Feldmann, Duisburg (Bereichsleiter Legal and Compliance E.ON AG)

Düsseldorf, den 21. Januar 2009

E.ON Einundzwanzigste Verwaltungs GmbH iGr

- Die Geschäftsführung -



Dr. Patrick Wolff



Karl- Heinz Feldmann